

Rechtliche Ausarbeitung zur Thematik Zuständigkeiten und Kompetenzverteilung zwischen den für den Eigenbetrieb Immobilienverwaltung zuständigen Organen der Stadt Kaufbeuren

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zu den für den Eigenbetrieb zuständigen Organen.....	1
2	Zuständigkeit/Befugnisse der Werkleitung.....	1
2.1	Laufende Geschäfte des Eigenbetriebs.....	2
2.2	Vertretungsbefugnis nach außen.....	3
2.3	Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht, Übertragung weiterer personalrechtlicher Befugnisse.....	3
3	Zuständigkeit/Befugnisse des Oberbürgermeisters.....	3
3	Zuständigkeit/Befugnisse der Referenten	5
4	Zuständigkeit/Befugnisse des Werkausschusses	5
4	Zuständigkeit/Befugnisse des Stadtrates.....	6

1 Allgemeines zu den für den Eigenbetrieb zuständigen Organen

Werkleitung und Werkausschuss sind besondere Organe der Stadt, deren Aufgaben- und Befugnisbereich auf den Eigenbetrieb beschränkt sind.¹ Aufgaben, die dem Eigenbetrieb nicht zur eigenständigen Erledigung übertragen wurden, verbleiben als Trägeraufgaben bei der Stadt.² Insoweit besteht auch keine Zuständigkeit der Werkleitung oder des Werkausschusses. Neben den beiden genannten Spezialorganen bestehen Zuständigkeiten des Stadtrates (Gesamtversammlung) und des Oberbürgermeisters. Dieser kann Teile seiner Befugnisse an verschiedene Stellen delegieren (s.u.).

2 Zuständigkeit/Befugnisse der Werkleitung

Art. 88 Abs. 3 GO: „¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. ²Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt; der [Stadtrat] kann ihr mit Zustimmung des [Oberbürgermeisters] weitere Vertretungsbefugnisse übertragen. ³Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. ⁴Der [Stadtrat] kann mit Zustimmung des [Oberbürgermeisters] der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen.“

Diese Vorschrift gibt der Werkleitung einen eigenen, gesetzlich geregelten und nicht vom Stadtrat oder Oberbürgermeister einschränkbaren Entscheidungsspielraum mit daran anknüpfender Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis.³

2.1 Laufende Geschäfte des Eigenbetriebs

Laufende Geschäfte sind solche, die regelmäßig wiederkehren, unabhängig davon, ob sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen.⁴ Lindl definiert sie als Geschäfte, die im normalen Geschäftsgang nach Art und Ausmaß immer wieder, also häufig oder regelmäßig anfallen. Dabei sind die Geschäfte typischerweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig.⁵ „Regelmäßig“ sind dabei auch jährlich anfallende Verrichtungen. Bei der Beurteilung ist es daneben unerheblich, ob die Angelegenheit genehmigungspflichtig ist, solange die Angelegenheit an sich als laufendes Geschäft zu klassifizieren ist.⁶

Damit ist der Begriff „laufende Geschäfte“ weiter gefasst als die „laufenden Angelegenheiten“ des Oberbürgermeisters in Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.⁷ Nicht umfasst ist dabei jedoch die Ermächtigung zum Erlass von Abgabebescheiden.⁸ Hierfür ist auch keine allgemeine Regelung in der Betriebssatzung oder ein einfacher Stadtratsbeschluss ausreichend, sondern es bedarf eines ausdrücklichen Organisationsaktes in der Betriebs- oder der Gebührensatzung.⁹

Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Ablauforganisation¹⁰ (Einteilung von Beschäftigten, Gestaltung von Arbeitsprozessen, etc.). Fragen der Aufbauorganisation fallen hingegen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, es sei denn es geht um Fragen von untergeordneter Bedeutung.¹¹

Die Werkleitung ist darüber hinaus zuständig für den Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses (siehe Ausführungen unter 3).

Folglich können insbesondere folgende Aufgaben zu den laufenden Geschäften gezählt werden:¹²

- Betriebsleitung; maßgebend sind die von der Gemeinde vorgegebenen Unternehmensziele; umfasst auch den Erlass einer Geschäftsordnung
- Wiederkehrende Geschäfte:
 - Verträge mit Tarif- und Sonderkunden
 - Werk- und Dienstverträge
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs; *Strom-Gas- und Wasserbezugsverträge sind ebenso wie Tariffestsetzungen gewöhnlich nicht regelmäßig wiederkehrende Geschäfte und deshalb vom Werkausschuss zu beschließen*¹³
 - *Ebenso dürfte wohl die Entscheidung über Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang dem Werkausschuss vorbehalten sein*¹⁴
- Vorbereitung der Entscheidungen von Werkausschuss und Gemeinderat; der OB kann über das ob und wie der Weiterleitung von Vorlagen entscheiden und verlangen, dass auch andere Teile der Stadtverwaltung damit befasst werden. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für ausschließlich den Eigenbetrieb betreffende Vorlagen jedoch bei der Werkleitung.
- Vollzug der Beschlüsse von Werkausschuss und Stadtrat
- Entscheidungen über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit laufenden Angelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der laufenden Geschäfte

2.2 Vertretungsbefugnis nach außen

Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in Bezug auf die laufenden Geschäfte. Die Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 38 Abs. 1 ist insoweit ausgeschlossen.¹⁵ Soll die Vertretungsbefugnis der Werkleitung darüber hinausgehen, bedarf es einer Beschlussfassung des Stadtrates (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO) sowie einer Zustimmung des Oberbürgermeisters. Die Übertragung kann in der Betriebssatzung oder losgelöst davon erfolgen und kann sowohl durch den Stadtrat als auch durch den Oberbürgermeister befristet oder inhaltlich beschränkt werden.¹⁶

Betreffend die laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs gehört die Öffentlichkeitsarbeit zum Befugnisbereich der Werkleitung.¹⁷

2.3 Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht, Übertragung weiterer personalrechtlicher Befugnisse

Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO überträgt die dienstrechtlichen Befugnisse des Oberbürgermeisters in Bezug auf die Beschäftigten des Eigenbetriebs auf die Werkleitung. Die Werkleitung ist somit Dienstvorgesetzter der Beamten des Eigenbetriebs. Darüber hinaus führt sie die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten (Beamte und Arbeitnehmer) des Eigenbetriebs. Die Dienstaufsicht umfasst die Überwachung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Bediensteten, die Regelungskompetenz zum zweckmäßigen Einsatz des Personals, der Ordnung des Ablaufs der Dienstgeschäfte, Weisungsrechte im Allgemeinen und im Einzelfall, Beanstandungen von Fehlleistungen, Umsetzung von Bediensteten, etc.¹⁸

Die Schaffung neuer Stellen und deren Bewertung ist jedoch als Gegenstand der Aufbauorganisation nicht Teil der laufenden Geschäfte und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters bzw. des Stadtrates (Stellenplan).

Der Stadtrat kann der Werkleitung die ihm nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO zustehenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Die Übertragung geschieht durch Beschluss¹⁹ und bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Eine Regelung diesbezüglich ist nicht zwingend erforderlich, wenngleich sie aus Gründen der Übersichtlichkeit der Befugnisverteilung vorteilhaft ist.

3 Zuständigkeit/Befugnisse des Oberbürgermeisters

Beim Oberbürgermeister verbleiben die Rechte aus Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO für alle Bereiche, die laufende Angelegenheit aber nicht laufende Geschäfte sind. Grundsätzlich kann der Oberbürgermeister die Führung der nicht laufenden Geschäfte nach Art. 39 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen.²⁰ Folgende Befugnisse verbleiben beim Oberbürgermeister:

- Vertretung außerhalb der laufenden Geschäfte
- Vorsitz im Werkausschuss
- Das Antragsrecht im Werkausschuss und im Stadtrat
- Vorbereitung der Beratungsgegenstände für Ausschuss und Stadtrat
- Die Beanstandung von Beschlüssen
- personalrechtliche Befugnisse nach Art. 43 GO, sofern nicht auf Werkleitung übertragen

- disziplinarrechtliche Befugnisse ggü. Beamten des Eigenbetriebs
- Erlass allgemeiner Richtlinien, die alle Bediensteten der Gemeinde betreffen. Von solchen Regelungen kann die Werkleitung in Bezug auf die Beschäftigten des Eigenbetriebs nicht abweichen.²¹
- Die Dienstvorgesetztenfunktion und Dienstaufsicht über die Werkleitung
- Die Aufbauorganisation in allen grundsätzlichen und bedeutsamen Fällen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt oder auf die Werkleitung übertragen wurde
- Aufgaben der Verteidigung und Sicherheit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GO)
- Der Erlass dringlicher Anordnungen für den Eigenbetrieb (Art. 37 Abs. 3 GO, VV Nr. 1.2.1 zu § 1 EBV), sofern nicht auf die Werkleitung übertragen²²

Nur in den vorstehenden Fällen verfügt der OB über ein fachliches Weisungsrecht.

Der Oberbürgermeister ist gegenüber dem Eigenbetrieb nur in den ihm verbliebenen Zuständigkeitsbereichen auskunftsberechtigt. Er kann jedoch situationsbedingt darüber hinaus auskunftsberechtigt sein, wenn die Auskünfte erforderlich sind, um die Dienstaufsicht über die Werkleitung wahrzunehmen.

Strittig ist die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für den Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates in Bezug auf Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Während die Zuständigkeit in Bezug auf Trägerangelegenheiten klar sein dürfte, ist die Kommentarliteratur in Bezug auf die Aufgaben des Eigenbetriebs uneinig. Widtmann/Grasser/Glaser/Weber tendieren wohl dazu, den Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses als laufendes Geschäft anzusehen²³. Ebenso sieht es lt. den Kommentatoren das StMl.²⁴ Sie empfehlen jedenfalls, dass der Oberbürgermeister, wenn man anderer Ansicht sein sollte, den Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses auf die Werkleitung delegiert. Anders äußert sich Lindl in den BayVBl 2002, S. 299. Er sieht in der eindeutigen Regelung des Art. 36 Abs.1 GO die Zuständigkeit für den Vollzug alleinig beim Oberbürgermeister. Dabei stützt er sich auf die Kommentierung von Bauer/Böhle/Masson/Samper²⁵. Lück sieht die Zuständigkeit der Werkleitung sogar umfassender und fasst neben der Betriebsleitung auch die Vorbereitung der Entscheidungen von Werkausschuss und Stadtrat sowie den Vollzug der Beschlüsse dieser Gremien als Teil der laufenden Geschäfte und damit in der Alleinzuständigkeit der Werkleitung.²⁶ Ebenso sehen Schulz/Wager die Zuständigkeit für den Vollzug und die Erstellung der Vorlagen bei der Werkleitung.²⁷

Zusammenfassend ist aus Sicht des RPA eine Zuständigkeit der Werkleitung in Bezug auf den Vollzug der Beschlüsse anzunehmen. Allein aus der Formulierung in Art. 36 Abs. 1 GO kann die ausschließliche Zuständigkeit des OB nicht entnommen werden. Dieser Logik folgend dürften die laufenden Angelegenheiten aus Art 37 GO ebenfalls nicht beschnitten werden, da sie genauso „hart“ formuliert sind. Dennoch weicht Art. 88 Abs. 3 GO davon ab. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber dies in Bezug auf die Beschlüsse anders gehandhabt wissen wollte. Zudem sprechen praktische Erwägungen für die Annahme der Zuständigkeit der Werkleitung. Die Beschlüsse müssen im Betrieb umgesetzt werden, dessen laufende Leitung der Werkleitung und nicht dem OB zufällt. Würde der Oberbürgermeister nun für den Vollzug der Beschlüsse sorgen, würde er im laufenden Betrieb neben der Werkleitung „hineinregieren“. Diese Zielsetzung ist nicht sachgerecht und auch

aus Art. 88 GO nicht zu entnehmen. Vielmehr dürfte die Zuständigkeit für den Vollzug bei der Werkleitung liegen. Sollte diese den Vollzug nicht angemessen wahrnehmen, stehen dem Oberbürgermeister die dienstaufsichtlichen Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung. Zudem unterliegt der Eigenbetrieb der Überwachung des Stadtrates (s.u.).

3 Zuständigkeit/Befugnisse der Referenten

Referenten können nur über die dem Oberbürgermeister verbliebenen und nicht auf die Werkleitung delegierten Befugnisse verfügen, sofern diese wiederum auf die Referenten delegiert wurde (Art. 39 Abs. 2 GO). Eine drüber hinausgehende Befugnis ist auch nicht aus ihrem Status als kommunale Wahlbeamte abzuleiten, da sie auch im Stadtrat/den Ausschüssen lediglich beratende, nicht jedoch beschließende Funktion besitzen.

4 Zuständigkeit/Befugnisse des Werkausschusses

Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht laufende Geschäfte (Werkleitung) sind und die sich der Stadtrat nicht vorbehalten hat oder die er im Einzelfall an sich zieht (Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Abgrenzung erfolgt zweckmäßigerweise in der Betriebssatzung.

Gem. Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 12 ist h.M., dass, obwohl der Ausschuss als beschließender Ausschuss gem. Art. 32 GO definiert wird (Art. 88 Abs. 4 Satz 2 GO), dem Werkausschuss mit einigen Ausnahmen auch Angelegenheiten übertragen werden können, welche gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (so lt. Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 12 in Prandl/Zimmermann/Büchner, Art. 88 Anm. 12; PDK Bay B-1, GO, Art. 88 Nr. 2.2). Dem gegenüber vertreten wohl Hölz/Hien/Huber eine andere Auffassung.²⁸ Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist jedoch nicht ersichtlich warum für den Werkausschuss eine Ausnahme von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO gelten sollte, wenn er in Art. 88 Abs. 4 Satz 2 GO als Ausschuss im Sinne des Art. 32 definiert wird. Dies würde die Definition ad absurdum führen. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass für den Werkausschuss eine Sonderregelung gilt, hätte er nicht auf Art. 32 GO verwiesen.

Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit anstelle des Gemeinderates. Dabei unterliegt er geringeren Einschränkungen als andere beschließende Ausschüsse. So gilt das Reklamationsrecht aus Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO für ihn nicht, weil es durch Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GO verdrängt wird.²⁹ Die Maßgabe, dass Beschlüsse, welche die Rechte Dritter berühren erst nach einer Woche wirksam werden (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO), gilt jedoch auch für den Werkausschuss.

*Folgen bei Missachtung der Allzuständigkeit des Werkausschusses:*³⁰

Andere Ausschüsse sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unzuständig. Beschlüsse des Personalausschusses bzw. des Bauausschusses sollen dennoch für den Eigenbetrieb bindend sein, auch wenn sie durch unzuständige Gremien getroffen wurden. Ebenfalls seien allgemeine Richtlinien, welche durch andere Gremien beschlossen wurden, verbindlich (auch wenn dafür grundsätzlich der Stadtrat zuständig wäre). Obwohl Lindl der Angelegenheit eine rechtliche Problematik bescheinigt, geht er davon aus, dass die Beschlüsse jeweils bindend sein dürften, weil andernfalls sowohl der

Oberbürgermeister, welcher die Angelegenheit auf die Tagesordnung des falschen Ausschusses gesetzt haben muss, als auch der unzuständige Ausschuss jeweils nicht erkannt haben, dass sie einen Fehler begehen. Diese Argumentation kann aus Sicht des RPA nicht überzeugen. Es kann kein Argument für die Gültigkeit von Beschlüssen sein, dass die Beteiligten ihren Fehler nicht erkannt haben. Damit wären in der Praxis dann die meisten Fehler unbeachtlich.

Nicht zu beachten wären die durch das falsche Gremium gefassten Beschlüsse jedoch, wenn sie als Rechtsfolge der Unzuständigkeit nichtig wären. Lindl zieht als Maßstab Art. 44 Abs. 1 BayVwVfG heran. Dafür müsste der Beschluss an einen besonders schwerwiegenden Fehler leiden, welcher bei verständiger Würdigung offensichtlich ist. Während Lindl nun die Eigenschaft als besonders schwerwiegender Fehler bei einem Beschluss eines unzuständigen Gremiums bejaht, unterscheidet er stark in den Fällen bzgl. der Offensichtlichkeit. Werden demnach Beschlüsse in den Bereichen der in der Mustersatzung für Eigenbetriebe festgelegten Zuständigkeit des Werkausschusses durch einen anderen Ausschuss getroffen, seien diese nichtig. Ebenso in Fällen des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO. In allen weiteren Fällen der „Allgemeinzuständigkeit“ (in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der restlichen Organe) sei eine Nichtigkeit nicht ohne weiteres anzunehmen. Hier müsste der Werkausschuss über das Reklamationsrecht eine Nachprüfung durch den Stadtrat erwirken.

Aus Sicht des RPA darf der Maßstab in der Praxis jedoch nicht die Mustersatzung sein, sondern die tatsächliche Betriebssatzung, in welcher der Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses definiert wird. Da diese Satzung durch den Stadtrat beschlossen wurde, sollten Verstöße von Mitgliedern anderer beschließender Ausschüsse diesen offensichtlich sein. Zudem sind die Regelungen manifestiert und jederzeit nachprüfbar.

Unter Berücksichtigung dessen, dass sich ein Großteil der Literatur in Bezug auf die Folgen der Zuständigkeit des Werkausschusses auf die Ausführungen Lindls stützt, kann im Zweifel angenommen werden, dass die von anderen beschließenden Ausschüssen getroffenen Beschlüsse zwar rechtswidrig, aber wenigstens nicht nichtig sind, wodurch die auf Basis dieser Beschlüsse getroffenen Maßnahmen zumindest eine rechtliche Grundlage haben. Um in Zukunft diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte der Werkausschuss entscheiden.

Werden lediglich Empfehlungen durch einen unzuständigen Ausschuss beschlossen, die eigentliche Sachentscheidung dann aber auf Basis dieser Empfehlung durch den Stadtrat getroffen, liegt kein Formfehler vor, da der Stadtrat jede Entscheidung an sich ziehen kann.

4 Zuständigkeit/Befugnisse des Stadtrates

Unter die Zuständigkeit des Stadtrates fallen alle Angelegenheiten, die nicht laufende Geschäfte sind und die er sich vorbehalten hat bzw. an sich zieht (Art. 88 Abs. 4 Satz 1 GO) sowie die Angelegenheiten, welche nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden können (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO). Daneben besteht Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten nach Art. 43 GO). Der Stadtrat kann Angelegenheiten, über welche im Grunde der Werkausschuss entscheidet an sich ziehen. Dies kann durch Beschluss oder durch konkludentes Handeln sowohl vor als auch nach der Beschlussfassung des Werkausschusses erfolgen. Der Stadtrat kann also Beschlüsse des Werkausschusses abändern oder aufheben, sofern sie noch nicht vollzogen wurden.³¹

Der Ferienausschuss kann über Angelegenheiten der Eigenbetriebe entscheiden, sofern sich der Stadtrat die Entscheidung in diesen Angelegenheiten vorbehalten hat. Er kann jedoch nicht Entscheidungen treffen, die in den Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses fallen. Daher kann der Ferienausschuss auch keine Entscheidungen über den Eigenbetrieb an sich ziehen oder Beschlüsse in vom Stadtrat bereits an sich gezogenen Angelegenheiten treffen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO als *lex specialis* zu Satz 2).³²

Unter die Zuständigkeit des Stadtrates fallen somit insbesondere:

- Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung, Änderung oder Aufgabe oder Rechtsform von Eigenbetrieben
- Bestellung von Werkleitung und Werkausschuss
- Trägeraufgaben (da diese nicht Inhalt der Aufgabenübertragung an den Eigenbetrieb sind)
- Erlass der Betriebssatzung
 - o Definitionskompetenz zur Abgrenzung der laufenden Geschäfte in der Betriebssatzung³³
 - o Regelungskompetenz zu dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten in der Betriebssatzung
- Beschlussfassung über vorbehaltene Angelegenheiten
- Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche der Stadtrat an sich gezogen hat.
- Entscheidung über die Übertragung weiterer Vertretungsbefugnisse auf die Werkleitung
- Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Werkleitung
- Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Werkausschuss
- Personalentscheidungen nach Art. 43 GO, sofern und soweit diese nicht übertragen wurden
- Dem Stadtrat nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO vorbehaltene Angelegenheiten, soweit diese Vorschrift anwendbar ist
- Überwachung des Eigenbetriebs
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung
- Verminderung des Eigenkapitals
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- Bestellung des Abschlussprüfers

Daneben verfügt der Stadtrat über ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Eigenbetrieb (Art. 30 Abs. 3 GO).³⁴ Das Recht steht dabei jedoch nur dem gesamten Stadtrat als Kollegialorgan zu, nicht den einzelnen Mitgliedern des Stadtrates. Es kann nicht auf berufsmäßige Stadtratsmitglieder delegiert werden.

Quellen:

¹ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 3

² a.a.O. Rn. 6

³ Schulz/Wager: Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen in Bayern, 4. Auflage, Erl. 2.1.2 zu Art. 88 GO

⁴ vgl. BayVGh, FSt. 1997 Rn. 353

⁵ Lindl, BayVBl 2002, S. 298

⁶ Schulz/Wager: Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen in Bayern, 4. Auflage, Erl. 2.1.3 zu Art. 88 GO

⁷ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 7

⁸ vgl. Entscheidung des BayVGh vom 25.01.2010 (BayVBl. S. 536)

⁹ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 7

¹⁰ ebenda

¹¹ ebenda

¹² vgl. dazu Schulz/Wager: Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen in Bayern, 4. Auflage, Erl. 2.1.3 zu Art. 88 GO

¹³ ebenda

¹⁴ ebenda

¹⁵ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 8

¹⁶ ebenda

¹⁷ ebenda

¹⁸ a.a.O. Rn. 9

¹⁹ a.a.O. Rn. 10

²⁰ a.a.O. Rn. 11

²¹ IMS vom 03.03.1995 IB-2, 1400.1-3, GK 1995, RdNr. 131

²² Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 11

²³ a.a.O. Rn. 12

²⁴ lt. Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 11 so im Beitrag zum Schreiben des StMI, GK 1995 Rn. 131 (nicht durch RPA einsehbar)

²⁵ Durch das Rechnungsprüfungsamt leider nicht einsehbar.

²⁶ BeckOK KommunalR Bayern/Lück GO Art. 88 Rn. 21

²⁷ gl. dazu Schulz/Wager: Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen in Bayern, 4. Auflage, Erl. 2.1.3 zu Art. 88 GO

²⁸ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 12

²⁹ Lindl, BayVBl 2002, S. 299; ebenso bei BeckOK KommunalR Bayern/Lück GO Art. 88 Rn. 32

³⁰ a.a.O. S. 299 f; alle weiteren Quellen verweisen jeweils auf Lindl

³¹ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 12

³² ebenda

³³ Widtmann/Grasser/Glaser/Weber BayGO Art. 88 Rn. 7

³⁴ vgl. dazu auch Schulz/Wager: Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen in Bayern, 4. Auflage, Erl. 2.1.2 zu Art. 88 GO